

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1898

4 (21.2.1898)

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 21. Februar 1898.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Erhebung örtlich kirchlicher Steuern in evangelischen Kirchengemeinden betreffend.

Verordnung.

(Vom 1. Februar 1898.)

Die Erhebung örtlich kirchlicher Steuern in evangelischen Kirchengemeinden betreffend.
(Ortskirchensteuer-Verordnung).

Zum Vollzuge des Ortskirchensteuergesetzes vom ^{26. Juli 1888 (Ges. u. Ver.-Bl. Seite 388)} _{25. Juni 1896 (Ges. u. Ver.-Bl. Seite 145)} wird im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen und im Einverständniß mit dem Evangelischen Oberkirchenrath unter Aufhebung unserer Verordnung vom 6. September 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 537) mit Nachtragsverordnungen vom 3. Februar und 27. Oktober 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 46 und 376) und 26. Januar 1897 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 35) verordnet:

I. Voranschlagsanweisung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

1. Der Voranschlag, auf Grund dessen eine Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung über Erhebung einer Steuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse herbeigeführt werden soll (Artikel 2 und 23 des Ortskirchensteuergesetzes), — Kirchensteuer-Voranschlag — ist vom Kirchengemeinderath regelmäßig für ein Kalenderjahr aufzustellen.

2. Auf einen von dem Evangelischen Oberkirchenrath gutgeheißenen Antrag des Kirchengemeinderaths kann vom Bezirksamt gestattet werden, daß der Voranschlag für eine längere, jedoch höchstens drei Kalenderjahre umfassende Periode aufgestellt werde.

3. Der Aufstellung des Voranschlags selbst hat voranzugehen die

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1898.

2. Feststellung des dem Steuerausschlag zu Grunde zu legenden Steuerkapitals.

§ 2.

1. Im Monat März des der Boranschlagsperiode vorangehenden Jahres gibt der Kirchengemeinderath dem Steuerkommissär Kenntniß von der Nothwendigkeit, in dem Kirchspiel örtliche Kirchensteuer für das kommende Jahr (die kommenden Jahre) zu erheben.

2. Dabei sind dem Steuerkommissär folgende genauen Angaben zu machen:

I. über den Umfang des Kirchspiels; die Gemarkungen, welche ganz oder theilweise zu demselben gehören; Zahl der Einwohner jeder dieser Gemarkungen, sowohl im Ganzen als der Bekenntniß- und der Kirchspielsangehörigen.

Können die Ergebnisse der jüngsten Volkszählung nicht aus amtlichen, dem Kirchengemeinderath zugänglichen Veröffentlichungen geschöpft werden, so wären dieselben bei dem Bezirksamt zu erheben und die hierauf bezüglichen Schriftstücke dem Boranschlag (§ 10) anzuschließen;

II. ob den Einwohnern eines zum Kirchspiel gehörigen Filialortes Erleichterung nach Artikel 21 des Gesetzes gewährt wurde;

III. ob auf den Beizug der Kapitalrentensteuerkapitalien ganz oder theilweise verzichtet wird (Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes);

IV. ob auf den Beizug der Einkommensteueranschläge bis zu 200 M. einschließlich verzichtet wird (Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes); sowie

V. ob die in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten Steuerkapitalien und Steueranschläge auch im Falle einer den Betrag von 5 Pfennig von 100 M. Gemeindesteuerkapital für ein Kalenderjahr nicht übersteigenden Belastung beigezogen werden sollen, und bejahendenfalls

ob gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes verzichtet wird auf den Beizug der Steuerkapitalien solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder theilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) beziehungsweise Sitz haben, wenn die Steuerkapitalien eines Pflichtigen in einer Gemarkung des Kirchspiels weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1000 M. übersteigen.

§ 3.

Die Bervollständigung der Bekenntnißfeststellung zu Zwecken der Ortskirchensteuer erfolgt, soweit möglich, gemeinsam mit derjenigen bezüglich der allgemeinen Kirchensteuer nach den für letztere maßgebenden Vorschriften. Vergleiche §§ 1–15 unserer Verordnung über die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche vom ^{6. August 1895} 1. Februar 1898 Ges. u. Verord.-Bl. von 1898 Seite 105.

§ 4.

Nach Beendigung der jährlichen Ab- und Zuschreibegeschäfte und erfolgter Bervollständigung der Bekenntnißermittelung legt der Steuerkommissär auf Grund der Staatssteuer-

kataster über die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Einkommensteuer für das kommende Jahr und der Staatssteuerregister über die Kapitalrentensteuer für das laufende Jahr für die zum Kirchspiel ganz oder theilweise gehörigen Gemarkungen, in welchen Ortskirchensteuerpflichtige ermittelt wurden, die Einzugsregister über die Ortskirchensteuer für das neue Jahr an und fertigt darnach die Darstellung der dem Kirchensteuerausschlag zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschläge.*)

§ 5.

Das für den Pfarrort und jeden Filialort getrennt aufzustellende Einzugsregister zerfällt in folgende Abtheilungen:

I. dem Kirchspiel zugetheilte Ortseinwohner (nach Art. 12 des Gesetzes Kirchensteuerpflichtige)

1. mit ihren Steuerkapitalien und Steueranschlügen auf der Gemarkung des Wohnorts,
2. mit ihren Steuerkapitalien auf den Gemarkungen der außerdem noch zum Kirchspiel gehörenden Orte.

II. Nur zu den Kosten für kirchliche Bauten Beitragspflichtige und zwar

- a. bekennnißangehörige Kirchspielsausmärker (Art. 13 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes),
- b. evangelische Stiftungen (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes),
- c. juristische Personen zc. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes).

§ 6.

1. Die Anlegung dieses Registers beziehungsweise dieser Register hat nach dem dieser Verordnung als Beilage I. angeschlossenen Muster zu geschehen, indem darin vorerst nur in Spalte 2 Namen und Stand der Steuerpflichtigen und in den Spalten 3, 5, 7 und 9 die zur Kirchensteuer beziehbaren umlagepflichtigen Steuerkapitalien und Steueranschlüge einzutragen sind.

2. Bei gemeinschaftlich katastrirten Steuerkapitalien (vergleiche insbesondere Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes) werden den einzelnen Theilhabern die sie treffenden Antheile zur Last gesetzt. Die Thatsache des verhältnißmäßigen Bezugs wird dabei in Spalte 2 durch Beifügung von E ^{in Firma N. N. (oder in Gemeinschaft)} _{3 beziehungsweise 4, 5} entsprechend angedeutet, wobei die unten beizufügende Zahl die Anzahl der Theilhaber angibt. Ueber das Maß der Betheiligung der einzelnen Theilhaber hat der Steuerkommissär, soweit er nicht bereits aus dem Katastergeschäfte davon Kenntniß hat, die erforderlichen Erhebungen zu machen. Erhält er keine zuverlässige Auskunft, so wird gleichheitliche Betheiligung der einzelnen Theilhaber (nach Kopfszahl) unterstellt und es werden danach die kirchensteuerpflichtigen Antheile am gemeinschaftlichen Steuerkapital berechnet und eingetragen. Auch ist bei den einzelnen Pflichtigen anzugeben, unter welchen Ordnungszahlen des Registers die weiteren Antheile erscheinen. Wenn und soweit weitere Theilhaber nicht kirchensteuerpflichtig sind, ist bei den an erster Stelle des Registers aufgeführten Antheilen zu bemerken, wie viele weiteren Antheile kirchensteuerfrei sind.

*) Ueber die von den Kirchengemeinden für Verrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren vergleiche die Verordnungen des Finanzministeriums vom 29. Dezember 1890, Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1891 Seite 37. 28. Dezember 1896, Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1896 Seite 551.

§ 7.

1. In die Kirchensteuerregister sind alle beizuziehenden Steuerkapitalien, auch die Kapitalrentensteuerkapitalien, im vollen zur staatlichen Besteuerung veranlagten Betrag und die Einkommensteueranschlätze im einfachen Betrag einzutragen.

2. Eine Ausnahme von dieser Regel machen nur die in Artikel 15 Absatz 1 und 2 des Ortskirchensteuergesetzes bezeichneten Steuerkapitalien. Diese sind nur zum entsprechenden Theil (§ 6 Absatz 2) beziehungsweise nur zur Hälfte aufzunehmen.

§ 8.

Beilage II. 1. Die Darstellung der dem Kirchensteueranschlag zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschlätze wird nach Anleitung des Musters Beilage II. durch Summirung und Zusammenstellung der einzelnen Abtheilungen der Kirchensteuerregister (§§ 5 und 6) erhalten. Dabei sind die Abtheilungssummen der Steuerkapitalien und Steueranschlätze, wie folgt auszuwerfen:

- 1) die Summe der Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien der nach Artikel 12 des Gesetzes Kirchensteuerpflichtigen im vollen Betrage,
- 2) die Summe der Einkommensteueranschlätze derselben Steuerpflichtigen im dreifachen Betrage,
- 3) die Summe der Kapitalrentensteuerkapitalien derselben zu drei Zehntel, und zwar je (Ziffer 1—3) in Spalte 2 der Darstellung;
- 4) die Steuerkapitaliensummen der nach Artikel 13 des Gesetzes Kirchensteuerpflichtigen sind, soweit die betreffenden Steuerkapitalien nach Artikel 13 Absatz 2 und 3 nur in ermäßigtem Betrage beizuziehen sind, zwar auf der zu den „Entzifferungen und Erläuterungen“ bestimmten Blattseite (Spalte 5—9) der Darstellung je mit ihrem vollen Betrage vorzutragen, aber gleichzeitig nur in den nach Artikel 13 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zu berechnenden ermäßigten Beträgen in Spalte 3 der Darstellung auszuwerfen.
- 5) Wo den Filialisten nach Artikel 21 des Gesetzes durch Vereinbarung eine Erleichterung gewährt ist, sind die Summen der Steuerkapitalien und Einkommensteueranschlätze innerhalb der Gemarkung des betreffenden Filialorts zunächst mit ihren vollen Beträgen in die Spalte 2 und beziehungsweise 3 der Darstellung einzutragen, es sind aber alsdann am Schlusse bei dem betreffenden Filialort von den beiden Hauptsummen in Spalte 2 und 3 die zur Kirchensteuer beizuziehenden Antheile zu berechnen und nur die letzteren in die Zusammenstellung der Steuerkapitaliensummen der einzelnen Gemarkungen aufzunehmen.

2. Die Endsumme in Spalte 2 der Darstellung bildet die Steuerkapitaliensumme, auf welche der nach Artikel 12 des Gesetzes zu deckende Aufwand umzulegen ist.

3. Die Endsumme in Spalte 4 ist für die Umlegung des Bauaufwandes maßgebend.

4. Diese Darstellung der dem Kirchensteuerausschlag zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschlüge ist von dem Steuerkommissär nach ihrer Vollendung am Schlusse zu unterzeichnen.

5. Die Darstellung ist mit den gemäß §§ 5 ff. angelegten Kirchensteuerregistern alsbald nach Fertigung dem Kirchengemeinderath zuzustellen.

§ 9.

Von letzteren Schriftstücken sind Abschriften, jedoch ohne Angabe der Einzelsteuerkapitalien und Steueranschlüge nur unter Aufnahme der Summe derselben, zu fertigen, um solche seiner Zeit mit dem Entwurf des Kirchensteuervoranschlags zur Einsicht der Betheiligten aufzulegen.

3. Aufstellung des Ortskirchensteuervoranschlags.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§ 10.

1. Die Aufstellung des Kirchensteuervoranschlags (§ 1) ist spätestens im Dezember des der Voranschlagsperiode vorangehenden Jahres vorzubereiten und im folgenden Monat Januar abzuschließen.

2. Der Kirchensteuervoranschlag ist nach Anleitung der Muster-Beilage III. anzulegen.

3. Derselbe zerfällt in die zwei Abschnitte:

- 1) Angabe und Nachweisung der für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse nach den einzelnen Abtheilungen (Artikel 2 des Gesetzes) erforderlichen Summen, sowie der zur theilweisen Deckung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen oder aus eigenem Vermögen der Kirchengemeinde oder aus Stiftungen verwendbaren Mittel;
- 2) Darstellung und Nachweisung der im Wege der kirchlichen Besteuerung aufzubringenden Summe und Berechnung des Betrags, welcher nach Maßgabe der Artikel 12—15 und 21 des Gesetzes auf je 100 M. Gemeindesteuerkapital erhoben werden soll:

a. von evangelischen Kirchspielseinwohnern,

b. von außerhalb des Kirchspiels wohnenden Evangelischen, sowie von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinen.

§ 11.

1. Als „Vorbemerkungen“ sind dem ersten Abschnitt des Kirchensteuervoranschlags die einzelnen Angaben voranzustellen, welche gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung unter I.—V. dem Steuerkommissär gemacht wurden.

2. Ferner sind unter VI. alle Kirchen- und Pfarrhäuser der Kirchengemeinde unter Beifügung der zu den Gebäuden beziehungsweise einzelnen Gebäudetheilen Baupflichtigen aufzuzählen.

3. Unter VII. ist sodann noch Auskunft beizufügen über etwaige sonstige Verhältnisse, welche auf die Aufstellung des Voranschlags von Einfluß sind.

Beilage III.

b. Erster Abschnitt des Kirchensteuervoranschlags.

aa. Im Allgemeinen.

§ 12.

Der Kirchensteuervoranschlag hat außer den etwaigen Einnahmen und den Ausgaben der Kirchengemeinde als solcher die Einnahmen und Ausgaben der in der Gemeinde bestehenden kirchlichen Ortsfonds — und zwar bezüglich derjenigen Fonds, für welche regelmäßig Voranschläge aufzustellen sind, auf Grund dieser Voranschläge mit den auf die betreffende Steuerperiode entfallenden Beträgen — mit in Betracht zu ziehen, wenn und soweit die betreffenden Fonds für Bedürfnisse der in Artikel 2 des Gesetzes bezeichneten Art aufzukommen haben und ihre laufenden Einnahmen zur Bestreitung ihrer laufenden Ausgaben nicht hinreichen.

§ 13.

1. Der Kirchensteuervoranschlag erstreckt sich auf diejenigen Einnahmen und Ausgaben der Voranschlagsperiode (§ 1), welche nach § 112 der Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens vom 21. September 1875 unter den Rechnungsabtheilungen I. „Einnahmen und Ausgaben von früheren Jahren“ und II. „laufende Einnahmen und Ausgaben“ zu buchen sind.

2. Zu den laufenden Einnahmen (Abtheilung II.) gehört auch der etwa aus Grundstockmitteln eines Fonds bewilligte Beitrag, welcher im betreffenden Steuerjahr (Steuerperiode) zu den im Kirchensteuervoranschlag vorgesehenen Ausgaben mit zu verwenden ist.

3. Ebenso gehören zu den laufenden Ausgaben (Abtheilung II.) die Beträge, welche in der Voranschlagsperiode aus den im Kirchensteuervoranschlag vorgesehenen Einnahmen zur Verzinsung und Tilgung von Schulden und zur Grundstockergänzung eines Fonds zu entnehmen sind.

§ 14.

1. Bei Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen bedarf es nach Artikel 33 Absatz 2 des Gesetzes einer vor der Voranschlagsaufstellung herbeizuführenden besonderen, der bezirksamtlichen Genehmigung unterliegenden Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung, wobei insbesondere wegen Aufbringung des ungedeckt bleibenden Aufwandes und über etwaige Vertheilung desselben über mehrere Voranschlagsperioden Bestimmung zu treffen ist.

2. Die Benachrichtigung der Höchststeuerpflichtigen und dergleichen über bevorstehende Beschlußfassung bezüglich Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen richtet sich nach § 20 Absatz 6 dieser Verordnung.

3. Der auf die einzelne Voranschlagsperiode (Absatz 1) entfallende Betrag ist in den Kirchensteuervoranschlag unter die Ausgaben aufzunehmen (§ 16 Absatz 1 Ziffer 1).

§ 15.

1. Was die Einnahmen unter Rechnungsabtheilung I. — Kassenvorrath und Rückstände — anbelangt, so ist an dem auf 1. Januar der Voranschlagsperiode vorhandenen Kassen-

vorrath eines Fonds, auf welchen sich nach § 12 dieser Verordnung der Kirchensteuervoranschlag erstreckt, ein etwa unter demselben enthaltener, von Kapitalheimzahlungen oder sonstigen Grundstockeinnahmen herrührender Betrag, ferner ein als Betriebsfond erforderlicher Betrag von mindestens zwei Prozent der laufenden Ausgabe des betreffenden Fonds abzuziehen und nur der etwa verbleibende Restbetrag in den Kirchensteuervoranschlag einzustellen.

2. Von den aus der Vorperiode herrührenden Einnahmerückständen der Rechnungsabtheilungen I. und II. eines Fonds darf nur derjenige Betrag in den Voranschlag aufgenommen werden, um welchen sich die Einnahmerückstände im Laufe der Voranschlagsperiode gegen die Vorperiode voraussichtlich im Ganzen mindern werden.

3. Etwaige Ausgabreste (I.) aus den Rechnungsabtheilungen I. und II. der Vorperiode sind an den Einnahmerückständen und nöthigenfalls am Kassenvorrath in Abzug zu bringen.

4. Kassenvorrath und Einnahmerückstände der Kirchensteuerkasse sind, so lange diese nicht zur „Kirchengemeindefasse“ erweitert ist (§§ 33 und 35), mit ihren ganzen Beträgen nur unter Abzug etwaiger Ausgabreste aufzunehmen.

bb. Im Besonderen.

§ 16.

1. Insbesondere hat der Kirchensteuervoranschlag gemäß Artikel 23 des Gesetzes

I. die für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse nach den Abtheilungen des Artikels 2 des Gesetzes erforderlichen Summen nachzuweisen, und zwar:

1) die für Unterhaltung und Neubau der Pfarrkirchen und Pfarrhäuser nothwendigen Ausgaben unter entsprechender Berücksichtigung des § 14 dieser Verordnung.

Hier sind im Voranschlag die Beträge auszuwerfen, welche für die einzelnen Bauarbeiten an den Kirchen und Pfarrhäusern Seitens der Kirchengemeinde als solcher und Seitens der kirchlichen Ortsfonds in der Voranschlagsperiode aufzuwenden sind. Die Ortsfonds kommen dabei mit den nach ihrer Rubrikenordnung unter § 17 „Bauaufwand“ und § 18 „Aufwand für den Kirchenbau“ zu verausgabenden Beträgen in Betracht.

Am Schlusse sind die zur Verzinsung und Tilgung von Bauschulden und zur Ergänzung von Baukapitalien eines Baufonds bestimmten Beträge aufzunehmen.

2) In die zweite Abtheilung — Ausgaben für Anschaffung und Unterhaltung der für den Pfarrgottesdienst, für kirchliche Feierlichkeiten der Gemeinde und für die Ausübung der anderweiten seelsorgerlichen Berrichtungen nöthigen Geräthschaften und sonstigen Erfordernisse — sind aus den Voranschlägen der kirchlichen Ortsfonds zu übertragen die Voranschlagssummen der Ausgaberrubriken:

§ 13 „für Kirchenvisitationen, Synoden und Pfarrwahlen“,

§ 16 „für Abendmahlsbedürfnisse“,

§ 19 „für kirchliche Fahrnisse und Geräthe“,

§ 20 „für sonstige kirchliche Bedürfnisse im engeren Sinn“.

3) In der dritten Abtheilung endlich — Belohnung der sogenannten niederen kirchlichen Bediensteten — erscheinen die im Voranschlag der kirchlichen Ortsfonds unter § 15 „für Organisten, Kirchendiener und sonstige Kirchenbedienstete“ aufgeführten Beträge.

Hiezu kommen

4) a. Entschädigungen für abgelöste Stolbezüge (Art. 2 Abs. 2 Ziffer 4 des Gesetzes).
b. Beiträge für Ausstattung neuer geistlicher Stellen (Schlußsatz des Art. 2 des Gesetzes).

5) Die Lasten und Verwaltungskosten der Kirchensteuerkasse (§ 33 dieser Verordnung).

Bei gemeinschaftlicher Erhebung der allgemeinen und der örtlichen Kirchensteuer (A.-R.-St.-V.D §§ 76—82) ist innerhalb Linie zunächst der ganze durch die Kirchengemeinde zu bestreitende Aufwand für die Erhebung der allgemeinen wie der örtlichen Kirchensteuer darzustellen und durch Abzug des von der Landeskirche voraussichtlich zu ersehenden Anthells der durch die Erhebung der Ortskirchensteuer veranlaßte Aufwand festzustellen. Nur der letztere Betrag ist in der Spalte „Voranschlagsatz“ als Bedarf aufzunehmen.

2. Es sind übrigens im einzelnen Falle nur diejenigen Abtheilungen (beziehungsweise diejenige Abtheilung) in den Voranschlag aufzunehmen, deren Ausgaben nicht durch andere Mittel vollständig gedeckt sind, für welche also die Erhebung einer Ortskirchensteuer nöthig fällt.

§ 17.

1. Der Kirchensteuervoranschlag hat ferner:

II. die zur theilweisen Deckung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen oder aus eigenem Vermögen der Kirchengemeinde oder aus Stiftungen verwendbaren Mittel

nachzuweisen.

2. Der Kassenvorrath, sowie die Einnahme- und Ausgabereste von früheren Jahren sind nach Maßgabe des § 15 dieser Verordnung zu berücksichtigen.

3. Als laufende Einnahmen sind in den Kirchensteuervoranschlag einzutragen:

1) von den Baufonds mit festgesetzten Unterhaltungs- und Neubaukapitalien:

a. als zu den Unterhaltungsarbeiten der vom Fond zu unterhaltenden Gebäude verfügbar: der 4prozentige Zins aus dem bei der Ablösung angenommenen oder später substituirten Unterhaltungskapital, abzüglich des Betrages der Lasten und Verwaltungskosten des Fonds, in Gemäßheit der Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Januar 1856 Nr. 720 — die Anlage, Verwaltung und Verrechnung der evangelischen Zehntbaulastenablösungskapitalien betreffend —;

b. für Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen — ein mit Rücksicht auf § 14 dieser Verordnung besonders zu bestimmender Betrag.

2) Von den übrigen kirchlichen Ortsfonds sind deren voranschlagsmäßige Reinerträge, unter Abzug der durch Kirchensteuer nicht aufbringbaren Ausgabesummen unter § 14 und §§ 21 — 26 der Rubrikenordnung für die Rechnungen der örtlichen Kirchenfonds, aufzunehmen.

Falls ein Ortsfond sowohl Baukosten als auch andere Ausgaben für kirchliche Bedürfnisse nach Artikel 2 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes zu bestreiten hat, und zwar ohne daß Baukapitalien für die betreffenden Gebäude festgestellt sind, ist anzugeben, wie die in den Kirchensteuervoranschlag aufgenommene restliche Einnahme des Fonds auf die Ausgaben für Bauzwecke und für die anderen Zwecke — ob dem Verhältniß der Ausgabesummen für beide Zwecke entsprechend oder nach einem andern, im einzelnen Falle näher zu begründenden Theilungsmaßstab, zugleich mit Rücksicht auf etwaige Stiftungsvorschriften — vertheilt werden soll.

Im einzelnen Falle sind übrigens nur diejenigen Fonds aufzuführen, deren Zweckausgaben nach dem Schlußsatz des § 16 der Verordnung in die Ausgabe des Kirchensteuervoranschlags aufgenommen sind.

3) Als weitere Einnahmen sind in den Kirchensteuervoranschlag nach den maßgebenden Bestimmungen bewilligte und genehmigte gutthatsweise Leistungen aus den Ueberschüssen eines an sich nach § 12 der Verordnung bei dem Kirchensteuervoranschlag nicht theiligten Ortsfonds oder aus Grundstockmitteln eines Ortsfonds oder aus allgemeinen Kirchenmitteln mit den zur Verwendung im Voranschlagsjahr beziehungsweise in der Voranschlagsperiode bestimmten Beträgen einzustellen.

4) Hierzu kommen endlich noch sonstige Einnahmen: Ertrag vom Vermögen der Kirchengemeinde als solcher, Leistungen auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen, gutthatsweise Leistungen der politischen Gemeinden, Schenkungen von Privaten, Sammlungen und dergleichen.

c. Zweiter Abschnitt des Kirchensteuervoranschlags.

§ 18.

1. Es sind getrennt festzustellen die durch Kirchensteuer aufzubringenden Beträge:

- a. für Kult- und sonstige örtliche kirchliche Bedürfnisse, welche nicht bauliche Bedürfnisse sind (vergleiche § 16 Absatz 1 Ziffer 2, 3, 4), und
- b. für kirchliche Bauten (§ 16 Absatz 1 Ziffer 1).

2. Dabei sind die für die eine und die andere Art dieser Kosten nach II. der ersten Voranschlagsabtheilung verfügbaren Einnahmesummen von den unter I. derselben Voranschlagsabtheilung nachgewiesenen Ausgabesummen abzurechnen. Auf die darnach verbleibenden Restbeträge sind, dem Verhältniß derselben zu einander entsprechend, die gemeinsamen Lasten und Verwaltungskosten der Kirchensteuerkasse (§ 16 Absatz 1 Ziffer 5) nach Abzug etwaiger gemeinsamer Einnahmen anzuschlagen.

3. Unter Hinzubeziehungsweise Abrechnung der bezüglichen Betreffnisse ergibt sich sodann einerseits die durch Kirchensteuer zu deckende Summe für Kult- und sonstige kirchliche Bedürfnisse und andererseits der umzulegende Bauaufwand.

§ 19.

1. Die nach § 18 ermittelten Beträge, wovon der erstere nach Artikel 12 des Gesetzes und der zweite unter Hinzuziehung der in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten weiteren Steuerkapitalien und Steueranschläge durch Kirchensteuer aufzubringen ist, sind mit je 100 zu vervielfachen und es ist darauf der vervielfältigte erste Betrag durch die Endsumme in Spalte 2 der Darstellung der dem Ausschlag der Kirchensteuer zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschläge (§ 8 und Beilage II.), sowie der 100fache zweite Betrag durch die Endsumme in Spalte 4 daselbst zu theilen, worauf sich je in einem Dezimalbruch in Mark der Hauptsteuerfuß für je 100 *M.* Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapital bezüglich des nach Artikel 12 und beziehungsweise des nach Artikel 13 des Gesetzes aufzubringenden ungedeckten Aufwands ergibt.

2. Dabei ist zu beachten, daß der erstere Steuerfuß nach Artikel 12 des Gesetzes den Betrag von 5 *S.* auf 100 *M.* Gemeindesteuerkapital für ein Kalenderjahr — ohne Genehmigung der obersten Staatsbehörde — nicht übersteigen darf, und daß für den zweiten Steuerfuß keine Höchstgrenze vorgeschrieben ist, daß aber, sobald die Steuer 5 *S.* von 100 *M.* übersteigt, die in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten weiteren Steuerkapitalien und Steueranschläge beigezogen werden müssen.

3. Die beiden Hauptsteuerfüße zusammengezählt, ergeben den Gesamtsteuerfuß, nach welchem die Kirchspielseinsohner — soweit nicht den Einwohnern eines Filialorts eine Erleichterung gewährt ist — zur Aufbringung des ungedeckten Gesamtaufwands beizutragen haben.

4. Der Gesamtsteuerfuß ist auf ganze Pfennige aufzurunden. Ebenso findet bezüglich der beiden Einzel-Hauptsteuerfüße für sich eine Aufrundung auf ganze Pfennige statt, jedoch bei jenem für den nach Artikel 12 des Gesetzes aufzubringenden Betrag nur in dem Falle, wenn bloß nach dem eben angeführten Artikel des Gesetzes Kirchensteuer und nicht zugleich Kirchenbausteuer nach Artikel 13 des Gesetzes erhoben wird.

5. Für die nur in ermäßigtem Betrage beizuziehenden Steuerkapitalien ist, da die Steuerbeträge stets von den in den Kirchensteuerregistern eingetragenen vollen Steuerkapitalien zu berechnen sind, je ein besonderer Steuerfuß festzustellen durch Vervielfältigung des Hauptsteuerfußes mit den in der Darstellung der Steuerkapitalien angegebenen entsprechenden Verhältnißzahlen. Der sich ergebende besondere Steuerfuß ist jeweils auf Zehntelpfennige in der Weise auf-, beziehungsweise abzurunden, daß 5 Hundertstel Pfennige und darüber für 1 Zehntelpfennig gerechnet und unter 5 Hundertstel Pfennige außer Betracht gelassen werden.

6. Der Steuerfuß für die Einkommensteueranschläge ist durchgehends genau im dreifachen Betrage, sowie jener für die Kapitalrentensteuerkapitalien stets zu drei Zehntel vom

Betrag des hiernach festgestellten Steuersufes für die übrigen Steuerkapitalien der betreffenden Klasse von Steuerpflichtigen an den einzelnen Orten festzustellen.

7. Sämmtliche berechneten Steuerfüße sind in den Voranschlag am Schlusse des zweiten Abschnittes desselben einzusetzen.

4. Abschluß und Genehmigung des Kirchensteuervoranschlags.

§ 20.

1. Den gemäß §§ 1—19 der Verordnung aufgestellten Voranschlag nebst Beilagen — unter letzteren jedenfalls

- a. namentliche Verzeichnisse aller Inhaber von Steuerkapitalien und steuerbaren Einkommen, welche als kirchensteuerpflichtig erachtet werden, beziehungsweise die in § 9 der Verordnung erwähnten Abschriften der Kirchensteuerregister,
- b. die vom Steuerkommissär gemäß § 8 der Verordnung gefertigte Darstellung der dem Ausschlag der Kirchensteuer zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschläge —

legt der Kirchengemeinderath zur Einsicht aller Betheiligten vierzehn Tage lang an einem passenden Orte öffentlich auf. Ort und Dauer der Auflage sind in ortsüblicher Weise (Verkündigung von der Kanzel, Anschlag an geeigneten öffentlichen Orten, Einrücken ins Lokalblatt oder Amtsverkündigungsblatt, Ausschellen in der Gemeinde und dergleichen) öffentlich bekannt zu machen mit dem Bemerken, daß Einwendungen gegen den Voranschlag, welche schriftlich oder mündlich bei dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderaths anzubringen wären, nur bis zu dem für die Beschlußfassung der Kirchengemeinde bestimmten Tage zulässig sind.

2. Die geschehene Auslegung und Bekanntmachung ist vom Kirchengemeinderath am Schluß des Voranschlags zu beurkunden.

3. Auch ist nach Artikel 24 des Gesetzes jedem Betheiligten auf dessen Verlangen gegen die geordnete Gebühr (von 10 Pfennig für die Seite), den politischen Gemeinden aber und den zu Leistungen für örtliche kirchliche Bedürfnisse privatrechtlich Verpflichteten von Amtswegen und gebührenfrei gegen zu dem Voranschlag zu nehmende Bescheinigung Abschrift vom Voranschlag zu erteilen.

4. Hierauf wird an einem dazu anberaumten Tage und auf geschehene Einladung der einzelnen Mitglieder (Artikel 7 Ziffer 1 des Gesetzes) von der Kirchengemeindeversammlung — welcher alle von Betheiligten schriftlich oder mündlich erhobenen Einwendungen zur Kenntniß zu bringen sind — der Voranschlag berathen und festgestellt, sowie über die Erhebung von Kirchensteuer und die Höhe der Steuerfüße Beschluß gefaßt.

5. Eine besondere Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung ist nach Artikel 27 des Gesetzes erforderlich für jede Übernahme eines Aufwands oder einer Verpflichtung auf die Kirchengemeinde, welche eine Belastung der letzteren auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat, z. B. bei Aufnahme einer neuen ständigen Belohnung oder einer erhöhten bisherigen solchen Belohnung in den Voranschlag.

6. Wenn es sich um Beschlußfassung über den Kirchensteuervoranschlag oder über Ausführung kirchlicher Bauten gemäß Artikel 27 Absatz 1 oder Artikel 33 Absatz 2 des Ortskirchensteuergesetzes handelt, sollen Ort und Zeit der Versammlung und die Gegenstände der Tagesordnung angemessene Zeit vorher den Verwaltern des Domänenfiscus und den Standes- und Grundherren sowie allen denjenigen Kirchensteuerpflichtigen, welche auf einer Kirchspiels-gemarkung mit einem gemeindeumlagepflichtigen Steuerkapital beziehungsweise Steueranschlag von zusammen wenigstens 50 000 M. dem Beizug zur Ortskirchensteuer unterworfen sind, durch besondere Mittheilung bekannt gemacht werden, sofern nicht durch Einrückung in das Ortsverkündigungsblatt oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, in das Amtsverkündigungsblatt eine die Tagesordnung enthaltende öffentliche Einladung zur Kirchengemeindeversammlung stattfindet.

§ 21.

1. Von dem durch die Kirchengemeindeversammlung genehmigten Voranschlag nebst Darstellung, sowie von dem bei den Verhandlungen über denselben aufgenommenen Protokoll ist alsbald eine durch den Kirchengemeinderath beglaubigte Abschrift an den Evangelischen Oberkirchenrath einzusenden.

2. Nach erfolgter Ermächtigung Seitens des Evangelischen Oberkirchenraths hat der Kirchengemeinderath den Voranschlag nebst Anlagen, das Protokoll inbegriffen, dem nach § 4 der landesherrlichen Verordnung vom 12. Oktober 1888 (staatliches Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 589, kirchliches Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 139) zuständigen Bezirksamt mit dem Antrag auf Ertheilung der Staatsgenehmigung zu dem die Steuer festsetzenden Beschlusse der Kirchengemeindeversammlung mitzutheilen unter Anschluß einer zu den bezirksamtlichen Akten zu nehmenden Abschrift des Voranschlags.

3. Das Bezirksamt hat den Voranschlag einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, die sich namentlich darauf erstrecken soll, ob derselbe den gesetzlichen und verordnungsgemäßen Vorschriften entspricht und ob darin die erforderlichen Mittel vorgesehen sind zur Erfüllung von Verpflichtungen, welche die Kirchengemeinde auf Grund eines staatlich genehmigten Beschlusses gegen Dritte übernommen hat oder welche ihr zufolge einer gerichtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Entscheidung obliegen.

§ 22.

1. Die Ertheilung der Staatsgenehmigung geschieht durch das Bezirksamt, wenn sich bei der von demselben vorgenommenen Prüfung (§ 21 Absatz 3) kein Anstand ergeben hat und wenn keine von Betheiligten rechtzeitig erhobenen, bei der Beschlußfassung der Kirchengemeinde unberücksichtigt gebliebenen Einsprachen vorliegen.

2. Andernfalls hat der Bezirksrath in seiner nächsten regelmäßigen Sitzung über Ertheilung oder Verweigerung der Staatsgenehmigung zu beschließen.

3. Von der Entschließung des Bezirksamts (Absatz 1) beziehungsweise des Bezirksraths (Absatz 2) ist dem Kirchengemeinderath unter Rückgabe der Urschrift des Voranschlags nebst

Beilagen Eröffnung zu machen. Derselbe hat jeweils darüber besonderen Bericht an den Evangelischen Oberkirchenrath zu erstatten.

4. Außerdem ist die Entschliebung des Bezirksraths durch das Bezirksamt denjenigen, welche Einsprachen erhoben haben, gegen Bescheinigung zu eröffnen, sowie im Falle des Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes zur Kenntniß des Evangelischen Oberkirchenraths zu bringen.

5. Gegen einen die Staatsgenehmigung versagenden oder dieselbe nur mit Beschränkung ertheilenden Beschluß des Bezirksraths kann sowohl der Kirchengemeinderath als der Evangelische Oberkirchenrath den Rekurs an das Kultusministerium (§ 6 der landesherrlichen Verordnung vom 12. Oktober 1888) ergreifen; gegen die Ertheilung der Genehmigung steht ein Rekursrecht der Behörde jeder politischen Gemeinde zu, welche ganz oder theilweise mit ihrer Gemarkung zum Kirchspiel gehört, sowie den einzelnen Steuerpflichtigen insoweit, als die Beschwerde dahin geht, daß die umzulegende Summe nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes auf die Steuerpflichtigen vertheilt sei.

6. Der Rekurs muß binnen 14 Tagen, von der Zustellung der Entscheidung beziehungsweise von der protokollarischen Eröffnung der Verfügung an gerechnet, angezeigt und durch Angabe der einzelnen Beschwerdepunkte ausgeführt werden (§ 30 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884 — das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1884 Seite 385).

7. Die obigen Bestimmungen in Bezug auf Ertheilung der Staatsgenehmigung und Rekurs gegen dieselbe finden, wie hinsichtlich des die Steuer festsetzenden Beschlusses der Kirchengemeindeversammlung (des Voranschlags), so auch rücksichtlich besonderer Beschlußfassungen der Kirchengemeindeversammlung der in § 20 Absatz 5 der Verordnung bezeichneten Art statt (Artikel 27 des Gesetzes).

§ 23.

Wird durch die Beschlußfassung der Kirchengemeinde (§ 20 Absatz 4) oder durch eine nur mit Beschränkungen ertheilte Staatsgenehmigung (§ 22 Absatz 3) eine Aenderung des Voranschlags, insbesondere des zweiten Abschnittes (§§ 18 und 19), erforderlich, so ist solche derart vorzunehmen, daß der ursprüngliche Inhalt noch lesbar bleibt.

5. Vollzug des Kirchensteuervoranschlags.

§ 24.

Sobald der Voranschlag endgiltig genehmigt und damit vollzugsreif geworden ist, hat der Kirchengemeinderath dem Steuerkommissär mitzutheilen:

a. einen beglaubigten Auszug aus dem genehmigten Kirchensteuervoranschlag, enthaltend die in §§ 19 und 20 der Verordnung bezeichneten Angaben über die durch Kirchensteuer nach Artikel 12 des Gesetzes zu deckende Summe für Kult- und sonstige Bedürfnisse und den nach Artikel 13 umzulegenden Bauaufwand, sowie über die vom Bezirksamt genehmigten Steuerfüße;

- b. die nach § 8 Absatz 5 der Verordnung vom Steuerkommissär dem Kirchengemeinderath zugestellten Kirchensteuerregister;
- c. etwaige Aenderungen in diesen Registern, sofern solche bei der Aufstellung und Feststellung des Voranschlags (insbesondere in Folge der dem Kirchengemeinderath obliegenden Nachprüfung der den Registereinträgen zu Grunde liegenden Bekenntnißfeststellungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit oder in Folge etwaiger Einwendungen gegen die mit dem Voranschlagsentwurf aufgelegten Namensverzeichnisse beziehungsweise Steuerregister der Kirchensteuerpflichtigen — §§ 9 und 20 —) sich ergeben haben.

§ 25.

1. Der Steuerkommissär berechnet hierauf die Kirchensteuerschuldigkeiten von den in den Kirchensteuerregistern eingetragenen Kapitalrenten-, Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien, sowie von den Einkommensteueranschlägen und trägt diese Schuldigkeiten bei den einzelnen Kirchensteuerpflichtigen in den dazu vorgesehenen Spalten der Kirchensteuerregister ein, worauf letztere als Einzugsregister dienen.

2. Bei der Berechnung der Steuerschuldigkeiten werden Beträge unter einem halben Pfennig nicht berücksichtigt, solche von einem halben Pfennig und größere Bruchtheile eines Pfennigs mit einem ganzen Pfennig angelegt.

3. Erstreckt sich die Voranschlagsperiode auf mehrere Jahre, so ist für das zweite und beziehungsweise dritte Jahr jeweils ein neues Einzugsregister durch den Steuerkommissär aufzustellen.

§ 26.

1. Das beziehungsweise die Einzugsregister (für Pfarrort und Filialort) werden jeweils sofort nach Feststellung der Steuerschuldigkeiten gemäß Artikel 28 des Gesetzes dem Bezirksamt vorgelegt und durch dieses für vollzugsreif erklärt.

2. Die laufende Kirchensteuer aus den Kapitalrenten-, Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und den Einkommensteueranschlägen ist alsdann zur einen Hälfte sofort fällig und innerhalb 21 Tagen, von dem Tage der Zustellung des Forderungszettels an gerechnet, kostenfrei zu entrichten; die andere Hälfte wird auf 1. September des Voranschlagsjahres fällig.

3. Abweichungen von dieser Vorschrift können durch Beschluß der Kirchengemeindeversammlung mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenraths eingeführt werden.

4. Für Einzug, Beitreibung und Verjährung der Kirchensteuer gelten die für die Gemeindeausstände maßgebenden Bestimmungen (vergleiche § 31 Absatz 4 der Verordnung vom 11. September 1883 beziehungsweise 25. September 1886 — die Aufstellung, die Genehmigung und den Vollzug der Voranschläge in den der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1883 Seite 187 und von 1886 Seite 385). Es kommen hierbei insbesondere die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 27. October 1884 — das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung öffentlich rechtlicher Geldforderungen betreffend — (Gesetzes- und

Verordnungsblatt Nr. XL. Seite 431) und vom 3. November 1884 — die Beitreibung und Sicherung der Gemeindeausstände betreffend — (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIII. Seite 455) in Betracht.

5. Geschieht die Mahnung wegen rückständiger Kirchensteuer durch einen Mahner, so ist als solcher der Gemeindediener oder der für die betreffende politische Gemeinde von dem Gemeinderath (Stadtrath) besonders aufgestellte, von dem Bezirksamte verpflichtete Mahner zu verwenden. Ausnahmsweise kann auch für ein Kirchspiel ein besonderer Mahner durch den Kirchengemeinderath bestellt werden. Derselbe ist durch das Bezirksamt handgelübblich zu verpflichten.

6. Andere als die in diesen Verordnungen (Absatz 4) erwähnten Anstände gegen die Forderung überhaupt oder gegen deren Höhe hemmen den Einzug und die Betreibung der Kirchensteuer nicht; es bleibt den Pflichtigen aber unbenommen, innerhalb der Verjährungsfrist (Artikel 28 Absatz 3 des Gesetzes) gegen die Kirchengemeinde seinen Anspruch auf Rückerstattung des zur Ungebühr Bezahlten geltend zu machen.

§ 27.

1. Der Kirchengemeinderath übergibt das für vollzugsreif erklärte und von ihm soweit noch erforderlich bezüglich der Bekenntnisaangaben nachgeprüfte Kirchensteuerregister, mit Einnahmeweisung versehen, sofort dem Kirchensteuerrechner.

2. Letzterer stellt jedem Kirchensteuerpflichtigen auf Kosten der Kirchensteuerkasse einen Forderungszettel zu, welcher das pflichtige Steuerkapital — gesondert nach den verschiedenen Arten —, die von je 100 M. desselben zu entrichtende Steuer, die Steuerschuld, deren Verfallzeit und die Zahlungsfristen angeben muß, auch die Bemerkung zu enthalten hat, daß dem Steuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts des Einzugsregisters gestattet sei. (Vergleiche § 80 der diesseitigen Verordnung über die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche vom ^{6. August 1895} 1. Februar 1898 und Beilage 23 dazu — Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1898 Seite 105).

3. Die Forderungszettel sind dem Steuerpflichtigen unentgeltlich entweder persönlich durch den Rechner oder in einem verschlossenen Umschlag zuzustellen.

§ 28.

1. Durch besondere Vereinbarung kann namentlich in größeren Gemeinden die Ausstellung der Forderungszettel und die Erhebung der Kirchensteuer sammt der Beitreibung der Steuererschuldigkeiten dem Gemeinde- beziehungsweise Stadtrechner mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde desselben, oder einem anderen Rechnungsverständigen, gegen eine entsprechende Vergütung aus der Kirchensteuerkasse (§ 33) übertragen werden.

2. Auf die Bestätigung des betreffenden Mannes als Kirchensteuererheber durch die Großherzogliche Verwaltungsbehörde, auf seine Verpflichtung und die von demselben zu

leistende Sicherheit, sowie auf die Dienstaufsicht über denselben finden die Bestimmungen der §§ 21 — 31 der Vorschriften über die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens vom 21. September 1875 wie beim Kirchensteuerrechner (§ 34) Anwendung.

3. Dieser Erheber hat mindestens monatlich das erhobene Geld an den Kirchensteuerrechner gegen fortlaufende Bescheinigungen in einem Ablieferungsheft abzuliefern, und er ist bis zur Ablieferung für das erhobene Geld verantwortlich.

§ 29.

1. Nachträge und Abgänge (Rückvergütungen) an Kirchensteuer sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über örtliche Kirchensteuerpflicht festzustellen, wenn der Anfall eines Nachtrags oder Abgangs an Staatssteuer beziehungsweise an Gemeindeumlage stattzufinden hat (§ 3 der Ministerialverordnung vom 11. September 1883 beziehungsweise vom 25. September 1886 — die Aufstellung u. s. w. der Gemeindevoranschläge betreffend —) und wenn außerdem ein Kirchensteuerbetrag von mindestens 1 M. in Frage steht, oder wenn ein Kirchensteuerpflichtiger die Rückvergütung einer Zahlung unter 1 M. fordert (bei Rückvergütungen vor Ablauf der Verjährungszeit). Bei der Feststellung von Nachträgen und Abgängen an Kirchensteuer aus Kapitalrentensteuerkapitalien ist darauf zu achten, daß für die Kirchensteuer jeweils die gemeindeumlagepflichtigen Kapitalrentensteuerkapitalien desjenigen Jahres zu Grunde gelegt werden, welches dem in Betracht kommenden Kirchensteuerjahr vorangeht.

2. Außerdem sind für die Kirchensteuer auch Abgänge und Nachträge in Folge von Fehlern, welche bei Feststellung der Konfessionsangehörigkeit (§ 3 der Verordnung) vorgekommen sind, sowie — auf Verlangen des Kirchengemeinderaths oder eines Steuerkapitalinhabers — in den Fällen zu konstatiren, wenn bei einem Wechsel in der Person des Inhabers eines Steuerkapitals der neue Inhaber nicht der nämlichen Konfession angehört oder (z. B. gemäß Artikel 15 des Gesetzes) nicht in demselben Maße kirchensteuerpflichtig ist, wie der frühere. In diesem Falle ist der Abgang oder Nachtrag an Kirchensteuer mit Wirkung vom ersten Tage des folgenden Monats nach Eintritt der den Abgang oder Nachtrag begründenden Thatsache festzustellen.

3. Die Aufstellung der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse geschieht durch den Steuerkommissär nach der aus den Beilagen IV. und V. ersichtlichen Form.

4. Diese Verzeichnisse sind, soweit nicht für den einzelnen Fall eine besondere Aufstellung nothwendig wird, z. B. bei Nachträgen aus Straferekenntnissen oder im Falle von Absatz 2, auf Grund der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse über die Gemeindeumlagen jeweils vor Abgabe der letzteren Verzeichnisse an den Gemeinderath (§ 30 der Gemeindevoranschlagsanweisung) nach — soweit nöthig — erfolgter Bervollständigung der Bekenntnißermittelung gemäß § 3 der Verordnung zu fertigen und dem Kirchengemeinderath zu übersenden.

5. Der Kirchengemeinderath übergibt die aufgestellten Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse, nachdem er solche namentlich auch bezüglich der Bekenntnißangaben geprüft und richtig befunden,

Beilage
IV. und V.

mit Einnahms- beziehungsweise Ausgabsanweisung versehen, dem Kirchensteuerrechner zum Vollzug.

§ 30.

1. Die gemäß Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes und der §§ 24 und 25 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze zur Staats- und Gemeindesteuer veranlagten Personen sind auch zur Kirchensteuer beizuziehen, sofern ein Kirchensteuerbetrag von mindestens 1 M. in Frage steht. Dabei sind jedoch die nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagenden Personen mit Einkommensteuereinschlägen unter 500 M. (= 1500 M. Einkommen) ausnahmslos von der Kirchensteuer frei zu lassen und zu dieser erst dann beizuziehen, wenn sie bei dem auf ihren Zugang folgenden Ab- und Zuschreiben in das Kataster aufgenommen worden sind, und zwar vom Beginn des Jahres an, für welches dieses Kataster aufgestellt wurde.

2. Die Konstatirung der Kirchensteuer von den Pflichtigen nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes und nach §§ 24 und 25 der zugehörigen Vollzugsverordnung erfolgt in der Weise, daß der Steuerkommissär monatlich nach — soweit nöthig — erfolgter Bervollständigung der Bekenntnißermittelung (§ 3 der Verordnung) die erforderlichen Einhebungsregister (Beilage VI) aufstellt und dem Kirchengemeinderath übermittle, welcher dieselben nach Richtigbefund dem Kirchensteuerrechner mit Einnahmsanweisung zum Vollzug zustellt.

§ 31.

1. Die Nachträge (§ 29), sowie die Schuldigkeiten von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes u. s. w. Pflichtigen (§ 30) sind nach Zustellung der Nachtragsverzeichnisse und Einhebungsregister an den Kirchensteuerrechner in ihrem ganzen Betrag sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung kostenfrei zu entrichten.

2. Die Steuerkommissäre legen am Schlusse jedes Jahres Zusammenstellungen über die für Kirchengemeinden während des Jahres festgestellten Abgänge und Nachträge sowie Schuldigkeiten von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes u. s. w. Pflichtigen (§§ 29 und 30) unmittelbar an den Evangelischen Oberkirchenrath vor. Diese Zusammenstellungen — nach Kirchengemeinden gesondert — haben die Zeit der Absendung der Verzeichnisse (Register) an die Kirchengemeinderäthe und die Gesamtsteuerbeträge von jedem dieser Verzeichnisse (Register) zu enthalten.

6. Besonderes Verfahren bei zusammengesetzten Kirchengemeinden.

§ 32.

1. Ist ein Aufwand für gemeinschaftliche kirchliche Bedürfnisse von mehreren Orten (Pfarrrort und Filialorten) zu tragen, so kann der Aufwand in besondere Antheile für die einzelnen Orte zerlegt oder gemeinschaftlich aufgebracht werden.

2. Wird die vorherige Vertheilung auf die einzelnen Orte von der Gesamtvertretung des Kirchspiels beschlossen, so hat alsdann jeder Ort die Aufbringung seines Antheils in besondere Behandlung zu nehmen.

3. Bezüglich eines gemeinschaftlich aufzubringenden Aufwands ist nach den Bestimmungen dieser Verordnung (§§ 2 ff.) zu verfahren.

II. Rechnungsanweisung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 33.

Ueber die aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder und die Verwendung derselben ist eine Rechnung (Rechnung der Kirchensteuerkasse) nach anliegender Beilage VII. zu führen, welche für die gleiche Zeitperiode zu stellen ist, für die der Kirchensteuervoranschlag aufgestellt wurde.

§ 34.

Auf das ganze Rechnungswesen der Kirchensteuerkasse — insbesondere die Ernennung, Verpflichtung und Sicherheitsleistung des Rechners, die Führung der Rechnung, des Kassenbuchs und des Anweissbuchs — finden die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens vom 21. September 1875 gleichmäßige Anwendung, soweit nicht durch das Kirchensteuergesetz und die gegenwärtige Verordnung hiervon abweichende Bestimmungen getroffen sind.

2. Einrichtung der Kirchensteuerrechnungen.

§ 35.

1. Die Rechnung der Kirchensteuerkasse erhält die für die Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds vorgeschriebenen Hauptabtheilungen:

I. Von früheren Jahren,

II. Laufende Einnahmen beziehungsweise laufende Ausgaben,

III. Uneigentliche Einnahmen beziehungsweise uneigentliche Ausgaben,

IV. Grundstockeinnahmen beziehungsweise Grundstockausgaben.

2. Die Abtheilung IV ist übrigens nur in dem Falle aufzunehmen, wenn eine Kirchengemeinde als solche rentirendes Vermögen erworben oder eine Kapitalschuld aufgenommen und der Kirchengemeinderath mit Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung beschlossen hat, daß darüber von der Kirchensteuerkasse als nunmehriger Kirchengemeindekasse Rechnung geführt werde.

3. Die Unterabtheilungen der Rechnung sind aus der Beilage VII. ersichtlich.

§ 36.

1. In dem Rechnungsvorbericht der Kirchensteuerkasse sind — außer den nach § 115 der Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875 für das örtliche evangelische Kirchenvermögen zu machenden Angaben — die auf die Erhebung der Kirchensteuer bezüglichen Beschlüsse und Genehmigungen anzuführen und die durch Steuer aufzubringenden Summen, sowie die genehmigten Steuerfüße für die verschiedenen Steuergattungen und Steuerkapitalien beizusetzen.

2. Gehören zu dem Kirchspiel mehrere Orte (Pfarrort und Filialorte), so ist über die erfolgten Beschlüsse wegen Aufbringung eines Aufwands für gemeinschaftliche kirchliche Bedürfnisse — ob der Aufwand in besondere Antheile für die einzelnen Orte zerlegt wurde oder gemeinschaftlich aufzubringen ist — das Erforderliche zu bemerken (vergleiche § 32).

§ 37.

1. In der Einnahme (Abtheilung II.) sind auf Grund der ergehenden kirchengemeinderäthlichen Anweisungen die nach den Kirchensteuer-Hauptregistern, den Nachtragsverzeichnissen und den Einhebungsregistern zu erhebenden Steuersummen in's „Soll“ einzutragen. Unter den hiernach im Soll vorgemerkten Summen kommen sodann die nach den bezüglichen Einzugsregistern eingegangenen Beträge — einschließlich der auf schuldige Steuer (mit dem Beisatz „Abgang“) in den betreffenden Monatspalten verrechneten Beträge an Steuerabgang — monatlich in einer Summe oder, wenn durch einen besonders aufgestellten Kirchensteuererheber in einem Monat mehrere Ablieferungen stattgefunden haben, die jeweils abgelieferten Beträge unter Hinweisung auf den entsprechenden Eintrag im Kassebuch in das „Hat“ der Einnahme.

2. Die Gesamtsumme der Spalte 10 eines Abgangsverzeichnisses wird im Kassebuch und in der Kirchensteuerrechnung unter II. A. 1 „Steuerabgänge und Rückvergütungen“ in Ausgabe gestellt.

3. Die beim Abschluß der Rechnung noch ausstehenden Steuerbeträge sind in einer Summe in „Rest“ zu setzen.

4. In der nächsten Rechnung sind diese rückständigen Steuerbeträge unter Rechnungs-Abtheilung I. 2 gleichfalls in einer Summe im Soll vorzutragen. Dieselben sind aber innerhalb Linie einzeln mit Beifügung der Namen der Schuldner zu verzeichnen, sofern nicht ihre Vereinnahmung auf Grund eines zu fertigenden Rückstandsverzeichnisses summarisch (monatlich) erfolgt.

§ 38.

1. In der Ausgabe werden unter II. A. „Lasten und Verwaltungskosten“ außer den schon in § 37 Absatz 2 erwähnten Steuerabgängen und Rückvergütungen insbesondere die Kosten der Feststellung und Erhebung der Kirchensteuer, die Belohnung des Rechners (und Erhebers), Abhörgebühren und Aufsichtskosten vorgetragen.

2. Unter II. B. „Für die Zwecke der Steuer“ kommen nur diejenigen Arten von Ausgaben einzeln zum Vortrag, für welche nicht schon in der Rechnung eines kirchlichen Ortsfonds nach dessen Zwecksbestimmungen oder durch eine mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenraths für einen einzelnen Zweck gebildete Kasse, z. B. Baukasse für einen Neubau, in deren Rechnung eine in's Einzelne gehende Buchung stattfindet.

3. Im Uebrigen geschieht die Verwendung der Kirchensteuergelder und ihre Verausgabung unter II. B. der Kirchensteuerrechnung nur summarisch in der Form von Beiträgen, welche von der Kirchensteuerkasse an die bei Bestreitung der betreffenden Zweckausgaben mitbetheiligten Ortsfonds beziehungsweise an die für einen besondern Fall gebildete Kasse geleistet werden.

4. Die Ablieferungen von der Kirchensteuerkasse an die Fonds (beziehungsweise Kasse) haben nach Verhältniß der keinesfalls zu überschreitenden Voranschlagsätze für die betreffenden kirchlichen Bedürfnisse unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfs der beteiligten Fonds und Kassen zu geschehen.

5. Bei einem nach Fertigstellung der Einzugsregister sich etwa ergebenden Minderertrag der Steuer gegenüber dem Voranschlag sind die voranschlagsmäßigen Ansprüche der Fonds an die Kirchensteuerkasse, d. h. die Beiträge aus der letzteren, verhältnißmäßig zu kürzen. Die Ablieferungen sind stets in dem Maße anzuweisen und zu vollziehen, daß in der Kirchensteuerkasse, namentlich auch beim Jahresabschluß, kein großer Kassenvorrath verbleibt. Die bewirkten Ablieferungen hat sich der Kirchensteuerrechner von dem empfangenden Verrechner in einem der Rechnung der Kirchensteuerkasse anzuschließenden Ablieferungsheft fortlaufend bescheinigen zu lassen; derselbe hat dagegen zu den Rechnungen der betreffenden Fonds beziehungsweise Kasse Gegenscheine auszustellen und am Ende der Rechnungsperiode für jeden Fond getrennt ein Verzeichniß der geleisteten Beiträge zu fertigen. Die Richtigkeit dieses Verzeichnisses, sowie jene des Ablieferungsheftes ist, falls die beiden beteiligten Kassen nur einen Rechner haben, von dem Kirchengemeinderath zu bestätigen.

6. In der Rechnung des Ortsfonds beziehungsweise einer Baukasse sind die aus der Kirchensteuerkasse empfangenen Beträge unter II. 9. A. (siehe § 40 Absatz 2 und 4) beziehungsweise unter dem entsprechenden Paragraphen der vom Oberkirchenrath besonders genehmigten Rubrikenordnung der Baukasse zu vereinnahmen.

7. In die Rechnung der Kirchensteuerkasse sind unter jeder Rubrik und bei jedem Fond (Kasse), welcher Beiträge erhält, die Voranschlagsätze aus dem Kirchensteuervoranschlag innerhalb Linie einzutragen und es sind damit beim Abschluß der Rechnung die Rechnungsergebnisse (Rechnungs-Soll), welche, soweit nöthig, aus den Rechnungen der Ortsfonds (Kassen) zu entnehmen sind, zu vergleichen und dadurch die Ueberschreitungen oder Ersparnisse festzustellen.

8. Bei Vertheilung eines größeren Aufwands über mehrere Voranschlagsperioden (§ 14 Absatz 1) ist innerhalb Linie der Rechnungen, in welchen die Buchung desselben stattfindet, jeweils die Summe der vom Beginn des Unternehmens bis zum Schluß der neuesten Rechnung gemachten Verwendungen (mit den in's Rechnungs-Soll aufgenommenen Beträgen) und der danach noch nicht verwendete Restbetrag nachzuweisen.

3. Rechnungsbelege.

§ 39.

1. Der Kirchensteuervoranschlag ist der Rechnung der Kirchensteuerkasse anzuschließen.
2. Die Einzugsregister über die Kirchensteuer (§ 25) sind, sobald der Rechner sie zum Einzug der Steuer nicht mehr nöthig hat, von dem Kirchengemeinderath in der Depositentiste aufzubewahren.
3. Der Rechnung ist ein vom Kirchengemeinderath beurkundeter summarischer Auszug anzuschließen, welcher zu enthalten hat: den Gesamtbetrag der kirchensteuerpflichtigen Kapitalien,

d. h. die Gesamtbeträge der einzelnen Steuerkapitalarten, den Betrag der Kirchensteuer hieraus, den im Laufe des Rechnungsjahres hieran eingegangenen Betrag und endlich den im Rückstand verbliebenen Betrag.

4. Bei Einsendung der Rechnung an die Abhörbehörde zur Abhör sind die Einzugsregister (Absatz 2) mit vorzulegen; nach ihrer Rückkunft werden die letzteren wieder in die Depositentliste aufgenommen.

5. Die Verzeichnisse über Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer (§ 29) und die Einhebungsregister über die Kirchensteuerschuldigkeiten von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes u. s. w. Pflichtigen (§ 30) sind stets der Rechnung anzuschließen.

4. Umganguahme von besonderer Rechnungsführung.

§ 40.

1. Von der Führung einer besonderen Kirchensteuerrechnung (§ 33) kann durch Beschluß des Kirchengemeinderaths unter Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenraths Umgang genommen werden, wenn in der Gemeinde nur ein kirchlicher Ortsfond (Kirchenkasse) vorhanden ist, welcher zugleich für die kirchlichen Bedürfnisse, zu deren vollständiger Deckung die Kirchensteuer erhoben wird, mit aufzukommen hat, oder wenn auch beim Vorhandensein mehrerer Fonds nur für einen einzelnen Zweck Kirchensteuer zu erheben ist und über die Einnahmen und Ausgaben für diesen Zweck schon eine besondere Rechnung, z. B. Baukasse-Rechnung, geführt wird.

2. Die Verrechnung des Steuerertrages und der mit der Steuererhebung verbundenen Lasten (Steuerabgänge) und Verwaltungskosten hat in diesem Falle in der Rechnung des Ortsfonds oder der Baukasse nach der Rubrikenordnung für die Ortsfonds unter II. 9 in Einnahme und beziehungsweise unter II. 6 und II. 12 in Ausgabe zu geschehen, wobei folgende Ueberschriften und Unterrubriken einzuführen sind:

Einnahme II. 9. Von Kirchensteuer, Sammlungen und andern Beiträgen.

A. Ertrag der Kirchensteuer.

B. Von Sammlungen und andern Beiträgen.

a. Kirchenopfer etc. (wie sonst).

Ausgabe II. 6. Abgang und Nachlaß.

A. Steuerabgänge.

B. Sonstiger Abgang und Nachlaß.

II. 12. Kosten der Feststellung und Erhebung der Kirchensteuer, sowie sonstige Lasten und Verwaltungskosten.

A. Kosten der Kirchensteuer.

B. Sonstige Lasten und Verwaltungskosten.

3. Unter der Abtheilung „Ausgabe für Fondszwecke II. B.“ ist in der betreffenden Ortsfondsrechnung zum Eingang innerhalb Linie das Reinerträgniß der Kirchensteuer durch Abrechnung der Ausgaben unter II. 6. A. und 12. A. von der Einnahme unter II. 9. A. festzustellen und anzugeben, für welche kirchliche Bedürfnisse nach den Rubriken der gleichen Rechnung des Ortsfonds dieses Steuererträgniß mit zur Verwendung gelangt.

4. Die Unterrubriken der Einnahme II. 9. A. und B. sind auch für den Fall zu eröffnen, daß eine besondere Kirchensteuerrechnung geführt wird, aber Beiträge aus der Kirchensteuerkasse an den betreffenden Ortsfond geleistet werden, welche alsdann in der Rechnung des letzteren unter II. 9. A. zu vereinnahmen sind (§ 38 Absatz 6).

5. Rechnungsauszug.

§ 41.

1. Nach Abschluß der Rechnung der Kirchensteuerkasse oder, wo keine eigene Kirchensteuerrechnung geführt wurde, der Rechnung des betreffenden Fonds (Kasse), worin das Steuererträgniß vereinnahmt wurde, hat der Kirchengemeinderath zur Vorlage an die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Kirchspiel gelegen ist, in Gemäßheit des Artikel 29 des Gesetzes einen Rechnungsauszug fertigen zu lassen, welcher die unter den einzelnen Hauptabtheilungen, Rubriken und Unterrubriken im Soll, Hat und Rest stehenden Beträge und die innerhalb Linie der Rechnung bemerkten Voranschlagsätze und wirklichen Rechnungsergebnisse bezüglich der Gesamtausgaben für die einzelnen kirchlichen Bedürfnisse (§ 38) nachweist.

2. Ein Muster hierzu ist unter Beilage VIII. angeschlossen.

3. Die Vorlage dieses Auszugs an das Bezirksamt hat innerhalb drei Monaten nach Ablauf der Rechnungsperiode zu geschehen.

4. Wenn ein Theil des Kirchspiels sich in den benachbarten Amtsbezirk erstreckt, so ist auch dem zweiten Bezirksamt auf Verlangen ein solcher Rechnungsauszug zuzufertigen.

5. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auch die Kirchensteuerrechnungen selbst zur Einsicht einverlangen.

6. Rechnungsvorlage und Rechnungsabhör.

§ 42.

1. Die Stellung und Vorlage der Rechnung nebst Zubehör, die Rechnungsabhör, die Feststellung des Bescheids durch die Kirchengemeindeversammlung und der Vollzug des Bescheids richten sich nach den bezüglichen Bestimmungen in §§ 140 ff. der Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens vom 21. September 1875.

2. Die durch Prüfung des Rechnungswesens der Kirchensteuer bei dem Evangelischen Oberkirchenrath erwachsenden Kosten werden durch Sexterngebühren nach den hierüber bestehenden Bestimmungen (§ 145 der Verwaltungsvorschriften) gedeckt.

Beilage VIII.

III. Schlußbestimmungen.

Wirksamkeit.

§ 43.

- 1. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1 April 1898 an in Kraft.
- 2. Die Mittheilungen über das Vorhaben, im Jahre 1899 Ortskirchensteuer zu erheben, haben die Kirchengemeinderäthe bereits nach § 2 dieser Verordnung zu machen.
- 3. Die Einzugsregister über die laufende Steuer für das Jahr 1898 werden noch nach den bisherigen Vorschriften über Befenntnißermittelung angelegt.

Karlsruhe, den 1. Februar 1898.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. Boffert.

die Ortskirchensteuer

für das Jahr 1899.

Pfarrort (Gemarkung) A.

dem ganzen Umfang nach zum Kirchort gehörig.

(beziehungswise Filialort (Gemarkung) B.

theil zum Kirchort A, theil zum Kirchort M gehörig.

(beziehungswise Filialort (Gemarkung) C.

zum Kirchort gehörig.)

Nach dem vom Finanzamt ... genehmigten ...

von 100 A Grundkapital ...

	Grundkapital	Grundsteuer	Grundsteuer
	1898	1899	1899
der Ortskirchensteuer nach Artikel 12 des Gesetzes	100	100	100
Grundsteuerzuschläge nach Art. 13 des Gesetzes			
zusätzliche Zuschläge			
inländische Einkommen			

Druck- und Verlagsort ...